

Auf Eis gelegt

Sie werden liebevoll „Schneeflöckchen“ oder „Eisbärchen“ genannt: menschliche Embryonen, die im Rahmen der Fortpflanzungsmedizin entstanden sind und bei minus 196 Grad Celsius in Tiefkühlbehältern lagern. Solange ihre Eltern noch Interesse an ihnen haben, werden sie vielleicht die Chance erhalten, sich nach einem Transfer in die Gebärmutter der Frau weiterzuentwickeln. Ist die Familienplanung des Paares allerdings abgeschlossen oder wollen die Erzeuger aus irgendeinem anderen Grund keine (weitere) Schwangerschaft herbeiführen, ist das Schicksal dieser Embryonen ungewiss. Soll man sie einer „Adoptivmutter“ anbieten, für Forschungszwecke verwenden, auf unbestimmte Zeit aufbewahren oder einfach auftauen und „verwerfen“?

Eigentlich sollte es kryokonservierte Embryonen gar nicht geben. Wenn im Rahmen der Fortpflanzungsmedizin außerhalb des weiblichen Organismus maximal drei Eizellen befruchtet und alle daraus entstehenden Embryonen wieder in die Gebärmutter der Frau transferiert werden, bleiben keine Embryonen übrig, die eingefroren werden müssten. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann es dann vorkommen, dass die Frau innerhalb der kurzen Zeitspanne, die zwischen der künstlichen Befruchtung und dem Embryotransfer liegt (maximal wenige Tage), erkrankt und ihr die Embryonen deshalb nicht übertragen werden können. Bei der Verabschiedung des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) im Jahr 1990 hat der Gesetzgeber diese Gefahr gesehen und deshalb die Kryokonservierung als vorübergehende „Notfallmaßnahme“ zur Erhaltung der Embryonen zugelassen.

In den Folgejahren wurden die Bestimmungen des Gesetzes, die das Entstehen „überzähliger Embryonen“ verhindern sollten, eng ausgelegt. Juristische Fachleute und auch die Bundesärztekammer waren der Auffassung, dass nur drei Eizellen befruchtet werden dürfen und alle erzeugten Embryonen auf die Frau übertragen werden müssen. Es gab daher nur sehr wenige Embryonen, die kurzfristig „überzählig“ waren und eingefroren wurden. Exakte Zahlen hierzu sind im „Deutschen IVF-Register“ (DIR) nur für den Zeitraum 1998 bis 2001 veröffentlicht worden. Am 31.12.2001 gab es einen Bestand von genau 90 tiefgefrorenen Embryonen.

Produktion tausender „überzähliger Embryonen“

Viele Reproduktionsmediziner sahen sich durch diese Auslegung des Gesetzes jedoch in ihren Möglichkeiten eingeschränkt und propagierten eine andere Lesart der gesetzlichen Bestimmungen. Da die Befruchtung einer Eizelle nicht immer zur Entstehung eines entwicklungsfähigen Embryos führe, müsse es zulässig sein, zunächst mehr als drei Eizellen zu befruchten, damit im nächsten Schritt bis zu drei Embryonen für einen Embryotransfer zur Verfügung stehen (s. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ESchG). Das widerspricht zwar nicht dem Wortlaut des Gesetzes, weil die Zahl der Eizellen, die innerhalb eines Zyklus befruchtet werden dürfen, nicht genau festgelegt ist (s. § 1 Abs. 1 Nr. 5 ESchG). Aber das Ziel, „überzählige“ Embryonen zu vermeiden, wird mit einem solchen Vorgehen aufgegeben. Denn wenn sich doch alle Eizellen nach der Befruchtung zu Embryonen weiterentwickeln, stehen mehr Embryonen zur Verfügung, als der Frau übertragen werden dürfen.

Die neue Gesetzesinterpretation führt in der Praxis dazu, dass in sehr vielen Behandlungszyklen „überzählige“ Embryonen entstehen. Wenn beispielsweise fünf oder sechs Eizellen befruchtet werden, kann es zwar sein, dass nur zwei oder drei Embryonen entstehen. Genauso gut können sich aber auch alle Eizellen nach der Befruchtung zu Embryonen weiterentwickeln, so dass schließlich fünf oder sechs Embryonen existieren, von denen nur maximal drei übertragen werden dürfen. Werden tatsächlich – zur Vermeidung von Mehrlingsschwangerschaften – im selben Zyklus nur ein oder zwei Embryonen übertragen, erhöht sich die Zahl der „überzähligen“ Embryonen weiter.

Da laut DIR aktuell pro Zyklus durchschnittlich acht Eizellen befruchtet werden, ist das Entstehen „überzähliger“ Embryonen geradezu vorprogrammiert. Im Rahmen der jährlich circa 100.000 Zyklen, in denen kinderlose Paare bei Reproduktionsmedizinern Hilfe suchen, entstehen auf diese Weise mittlerweile jedes Jahr viele tausende „überzählige“ Embryonen.

Diese Vorgehensweise wird von den Fortpflanzungsmedizinern als „Deutscher Mittelweg“ bezeichnet. Er soll einen „Kompromiss“ zwischen der völligen Freigabe der Anzahl der Befruchtungsversuche, wie sie im Ausland üblich ist, und der Limitierung auf drei Versuche darstellen. Man nimmt dabei bewusst in Kauf, dass regelmäßig mehr Embryonen entstehen, als tatsächlich auf die Frau übertragen werden sollen. Dies widerspricht eindeutig der Intention des Embryonenschutzgesetzes,

Eigentlich sollte es sie gar nicht geben. Doch durch den sogenannten „Deutschen Mittelweg“ ist die Zahl kryokonservierter Embryonen geradezu explodiert. Ein Lehrstück über den unverantwortlichen Umgang mit menschlichem Leben

VON RAINER BECKMANN

Embryonen jederzeit aufgetaut und ihrem Schicksal überlassen werden. Technisch wäre zwar die Aufbewahrung über einen langen Zeitraum möglich, aber nur die wenigsten Paare sind bereit, die Kosten der Tiefkühlagerung dauerhaft zu übernehmen. Außerdem stellt sich die Frage, welchen Sinn eine langfristige Kryokonservierung menschlicher Embryonen hat, wenn völlig unklar ist, was mit ihnen später geschehen soll.

Die Lage tiefgefrorener Embryonen ist letztlich äußerst prekär. Deshalb sollten sich alle Beteiligten die Frage stellen, welcher moralische und rechtliche Status diesen Embryonen zukommt und welche Art des Umgangs mit ihnen angemessen ist. Behandelt werden sie wie x-beliebige Zellen. Tatsächlich sind sie jedoch menschliche Lebewesen in einem sehr frühen Entwicklungsstadium. Solche Menschenkinder bewusst außerhalb des Mutterleibes zu erzeugen, obwohl ihnen keine konkrete Chance der Weiterentwicklung zur Verfügung steht, ist unverantwortlich. Es kann daher nur eine einzige sinnvolle Lösung des Problems geben: die konsequente Vermeidung der Entstehung „überzähliger“ Embryonen. Der „Deutsche Mittelweg“ ist eine Sackgasse. Er führt die „überzähligen“ Embryonen fast immer in den Tod.

Die Haltung der Kirche

Die katholische Kirche lehnt die künstliche Befruchtung außerhalb des Mutterleibes grundsätzlich ab. Schon im Jahr 1987 hat die Glaubenskongregation durch ihren damaligen Präfekten Kardinal Ratzinger in der Instruktion „Donum vitae“ (DV) erläutert, warum diese Art der Fortpflanzung im Widerspruch zu einer christlichen Anthropologie steht. Bei der Zeugung von Kindern geht es nicht nur um ein biologisches „Machen“, sondern um eine Mitwirkung am Schöpfungswerk Gottes. Deshalb dürfe der von Natur aus auf Nachkommenschaft angelegte Sexualakt weder seiner fruchtbaren Komponente beraubt, noch die Weitergabe des Lebens aus der liebenden Begegnung der Ehegatten herausisoliert und ins Labor verlegt werden. Zeugung sei immer auch ein geistiges Geschehen, das durch Technisierung und Loslösung von der Vereinigung von Mann und Frau seine Würde verliere. Die „von Gott bestimmte unlösliche Verknüpfung der beiden Sinngehalte – liebende Vereinigung und Fortpflanzung“, die dem ehelichen Akt innewohne, dürfe nicht künstlich getrennt und eigenmächtig aufgelöst werden (DV Teil II.4a). Außerdem führe die extrakorporale Befruchtung mit anschließendem Embryotransfer üblicherweise zur „Zerstörung menschlicher Wesen“ (DV Teil II.5).

Die Fortpflanzungsmedizin hält sich zugute, „Leben“ zu erzeugen, das es ohne sie nicht geben würde. Das ist aber nur die halbe Wahrheit. Die ganze Wahrheit ist, dass die meisten künstlich erzeugten Embryonen von vornherein keine Überlebenschance bekommen. Nur die schönsten, vermeintlich „idealen“ Embryonen werden transferiert. Die anderen, unerwünschten und „überzähligen“ Embryonen kommen auf reproduktionsmedizinische Abstellgleis. Das ist mit der Pflicht zum Schutz des Lebens aus Art. 2 GG und der Würde des Menschen gem. Art. 1 GG nicht zu vereinbaren.

Aus christlicher Sicht ist hinzuzufügen, dass jedermann eingeladen ist, „auch das kleinste unter den Menschenkindern als seinen Nächsten zu erkennen“ (DV 5). Denn auch in Bezug auf den Menschen in seiner frühesten Entwicklungsform gilt – so die Schlussbemerkung von „Donum vitae“: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan (Mt 25, 40).“

die Entstehung „überzähliger“ Embryonen möglichst zu vermeiden. Schätzungen aus Expertenkreisen gehen davon aus, dass die Zahl der eingefrorenen Embryonen inzwischen eine Größenordnung von 20.000 bis 60.000 erreicht hat. Im DIR finden sich dazu keine Angaben. Offenbar soll das ganze Ausmaß der Produktion „überzähliger Embryonen“ der Öffentlichkeit verborgen bleiben.

„Embryospende“ ist keine Lösung

Doch was soll mit all diesen „Schneeflöckchen“ und „Eisbärchen“ geschehen? Einige Paare bringen es nicht übers Herz, ihre tiefgefrorenen Embryonen einfach zu vernichten. Eine Gruppe von süddeutschen Fortpflanzungsmedizinern ist deshalb auf die Idee gekommen, die „Kryo-Embryonen“ anderen Paaren zur „Adoption“ anzubieten, damit sie eine Weiterentwicklungschance erhalten. Was gerade aus der Perspektive des Lebensschutzes auf den ersten Blick wie die ideale Lösung des Problems erscheint, erweist sich bei näherer Betrachtung aber als Irrweg. Zum einen gibt es nicht genügend Paare, die einen genetisch fremden Embryo „adoptieren“ würden. Zum anderen bleibt das Grundproblem bestehen: Die Reproduktionsmedizin erzeugt in Tausenden von Fällen immer wieder das Dilemma, welches durch die „Embryospende“ scheinbar abgemildert wird.

Die meisten eingefrorenen Embryonen werden nach einer gewissen Zeit aufgetaut und weggeworfen. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs steht das Embryonenschutzgesetz dieser Praxis nicht entgegen, weil es kein ausdrückliches „Tötungsverbot“ für extrakorporale Embryonen gibt. In seiner Entscheidung zur „Präimplantationsdiagnostik“ im Jahr 2010 hatte der BGH das einfache „Liegenglassen“ eines Embryos, das zu seinem Absterben führt, nicht als eine Form der „Verwendung zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck“ gewertet, was gem. § 2 Abs. 1 ESchG strafbar wäre. Deshalb können die „auf Eis“ gelegten

